

Strafrecht

Irrtümlich straffällig?

Die griechische Jurastudentin Konstantina Papathanasiou beobachtete vor drei Jahren als Referendarin in der Anwaltskanzlei ihres Professors Christos Mylonopoulos den Kopierer in ihrem Büro. Sie dachte sich: Die Urkunden, die er auswirft, sind eigentlich nur ein Stück Papier. Dass es unter den Begriff „Urkunde“ fällt, kann man nur durch eine subjektive Wertung erschließen. Im Strafrecht heißen Urkunden deshalb normative Tatbestandsmerkmale.

Was aber, wenn jemand eine Urkunde nicht als Urkunde erkennt und deshalb straffällig wird? Handelt er dann vorsätzlich? Mit welchem Kriterium kann man feststellen, ob sich ein Täter über ein normatives Tatbestandsmerkmal täuscht oder darüber, dass eine Tat verboten ist? Damit hatte Konstantina Papathanasiou ihr Promotionsthema gefunden. Als sie den Entschluss fasste, wusste die junge Griechin noch nicht, worauf sie sich einließ. „Bei meinen ersten Recherchen stellte ich fest, dass es zu diesem altbekannten und schwierigen Problem nur zwei größere Arbeiten gibt. Beide sind ungefähr so alt wie ich“, sagt sie schmunzelnd.

Doch die 26-Jährige lässt sich nicht leicht einschüchtern: Die Ausnahme-Juristin meisterte ihr Studium an der Universität Athen in nur vier Jahren, war bei allen Abschlüssen unter den Jahrgangsbesten und erhielt bereits mehrere Stipendien. Als sie 2008 mit einer halbjährigen Forschungsförderung des DAAD an die Universität Heidelberg kam, wollte Konstantina Papathanasiou zunächst Literatur recherchieren. „Das erste griechische Strafgesetz von 1834 hat der Bayer Georg Ludwig von Maurer erlassen“, erzählt sie. „Deshalb finde ich mein Thema sehr deutsch.“ Der Heidelberger Professor Gerhard Dannecker, ihr heutiger Betreuer, ermunterte die erfolgreiche Juristin, in Heidelberg zu bleiben und die Arbeit auf Deutsch zu verfassen.

„Ich habe sofort zugestimmt und mich um ein Jahresstipendium beworben“, erinnert sich Konstantina Papathanasiou, die in Griechenland drei Jahre Deutsch gelernt hatte. Sie will bis zum Frühjahr 2011 in einer Auseinandersetzung mit den rechtlichen Grundbegriffen ein eindeutiges Kriterium dafür aufstellen, wann ein Irrtum über normative Tatbestandsmerkmale vorliegt. „Die Frage ist umso wichtiger, weil heute zum Beispiel im Umweltstrafrecht viele konturlose Begriffe verwendet werden, die dem Laien die Wertung von Tatsachen erschweren.“

Erschienen in: DAAD Letter, April 2010